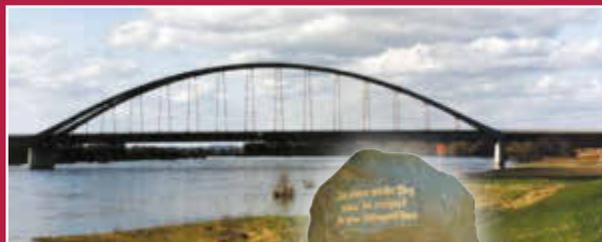


# Amts- KURIER

Amtliches Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes Dömitz-Malliß mit den Gemeinden Grebs-Niendorf, Karenz, Malk Göhren, Malliß, Neu Kaliß, Vielank und der Stadt Dömitz.



## Die „Mutter Teresa“ von Dömitz

**Diakon Christophorus Baumert wurde beim Neujahrsempfang zum Ehrenbürger der Stadt ernannt**

**Dénise Schulze (SVZ).** Viele Tränen floßen am 05.01.2020 im Dömitzer Rathaus. Obwohl der Grund ein freudiger ist. Beim ersten öffentlichen Neujahrsempfang der Stadt wurde Christophorus Baumert zum Ehrenbürger ernannt. Der Diakon der katholischen Kirchengemeinde lebt und wirkt seit knapp 35 Jahren in der Stadt an der Elbe. Doch nicht nur für die Mitglieder der Kirche setzt er sich stets ein. Er kümmert sich um Arbeitslose, Obdachlose und Jugendliche. Machte sich für den Bau der katholischen Kirche in der Elbstraße stark. Und ist seit vielen Jahren Polizeiseelsorger in Landkreis Ludwigslust-Parchim. Für dieses Engagement verlieh Bürgermeister Reinhold Suhrau die Ehrenbürgerschaft an Christophorus Baumert.

Dass ihm dieser besondere Titel verliehen wird, weiß Christophorus Baumert bereits seit einigen Monaten. Trotzdem zittern ihm ein wenig die Hände, als die zahlreichen Gäste des Neujahrsempfangs dem 76-Jährigen zu seiner Auszeichnung gratulieren. Die Laudatio auf den Diakon hält Horst Jäger, langjähriger Freund, Wegbegleiter und Chorkumpel. Und nach eigenen Worten auch der erste Dömitzer, dem Christophorus Baumert vor 34 Jahren in der Elbestadt begegnete. Der damalige Schweriner Bischof versetzte Christophorus Baumert nach Dömitz. Mit Ehefrau und Kindern folgte er dem Ruf. „Für Dömitz war das ein großer Gewinn“, so Horst Jäger.

In den darauffolgenden Jahren knüpfte Familie Baumert schnell Kontakt zu den Dömitzern. Christophorus Baumert arbeitete mit der evangelischen Kirche zusammen, denn nur gemeinsam könne man Ziele zum Wohl aller Menschen erreichen. Nach der Wende kümmerte sich der Diakon vor allem um die Menschen, die durch den Systemwechsel ihre Lebensperspektiven verloren hatten. Im Jahr 2000 feierte er gemeinsam mit den Dömitzern die Einweihung der katholischen Kirche, deren Bau er unterstützt hatte. Im Gemeinderaum der Kirche findet seit 2006 einmal wöchentlich die Lebensmittelausgabe der Dömitzer Tafel statt, deren Initiator Christophorus Baumert ist. „Dein soziales Engagement bedeutet nicht nur harte Arbeit, sondern ist für dich vor allem Herzenssache“, fasste Horst Jäger den Einsatz seines Freundes zusammen. „Was Mutter Teresa für Indien

war, ist Vater Christophorus für Dömitz und Umgebung.“

Die Ehrenbürgerschaft wurde Christophorus Baumert auf Lebenszeit verliehen. Dadurch erhält er auf Festveranstaltungen der Stadt ab sofort einen Ehrenplatz und dürfte sogar kostenlos mit der Dömitzer U-Bahn fahren, wie Bürgermeister Reinhold Suhrau scherzhaft erklärte. „Ich wollte - auch als Theologe - immer einer von euch sein. Das ist mir anscheinend gelungen“, erklärte Christophorus Baumert, der sich vor allem bei seinen Eltern, seiner Ehefrau Cordula und seinen Kindern für die erfahrene Unterstützung und Geduld in den vergangenen Jahren bedankte. Zum Ausklang des Neujahrsempfangs sang der Chor des Dömitzer Gymnasiums ein Lied für Christophorus Baumert, der sonst gemeinsam mit den Sängern auf der Bühne steht.



*Für sein besonderes Engagement für die Stadt Dömitz und die Einwohner wurde Diakon Christophorus Baumert (l.) von Bürgermeister Reinhold Suhrau zum Ehrenbürger ernannt.*



## Freude beim NKCC - 45 Jahre Karnevalsglück!

Die Neu Kalißer schauen getreu dem Motto in der Zeit zurück. Auch Lisa Fedtke (geb. Sackel), die amtierende Prinzessin des Vereins, kann auf eine lange Tollitätenkarriere zurückblicken. Ist sie doch die Erste, die nach dem Amt der Kinderprinzessin auch das karnevalistische Zeppter als erwachsene Frau trägt. Zusammen mit Prinz Marcus I. und den Kindern Prinzessin Theresa I. und Prinz Bennet II. führt Lisa bis zum Aschermittwoch die Amtsgeschäfte in der Gemeinde Neu Kaliß. Alle vergangenen Prinzenpaare und Infos rund um den Verein sind auf der Website unter [www.nkcc-karneval.de](http://www.nkcc-karneval.de) zu finden.

Wer die närrischen Tollitäten und das karnevalistische Spektakel lieber live sehen möchte, kann am 08.02., 15.02. oder am 22.02. jeweils um 19:11 Uhr einen der Programmabende besuchen. Restkarten gibt es bei den Bäckereien Sackel und Görlitz. Am 09.02. ab 15:00 Uhr findet der Kinderkarneval und am 16.02.2020 ab 14:00 Uhr der Seniorenkarneval in der Mehrzweckhalle statt.

Nie Kals krigt alln's in Griff!



Prinz Marcus I. und Prinzessin Lisa I. freuen sich auf den Karneval.  
Foto: Patrick Keibel



### Der nächste „Amtskurier“

erscheint am Freitag, d. 06. März 2020.  
Redaktionsschluss ist Montag, d. 24.02.2020.  
Bitte geben Sie Ihre Beiträge direkt in das CMS des Verlages unter <https://cmsweb.wittich.de> ein.  
Alternativ haben Sie die Möglichkeit Ihre Beiträge mit max. 1.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) per E-Mail an: [annerose.schult@amtdoemitz-malliss.de](mailto:annerose.schult@amtdoemitz-malliss.de) zu senden.  
Später eingereichte Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden.



Fotos: pixabay.com

## Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dömitz

### Bebauungsplan Nr. 19/2019 „Ponyhof Eichengrund“ des Investors Verein „Pferdefreunde Dömitz“ e. V.

**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch öffentliche Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB sowie Mitteilung über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Die Stadtvertretung der Stadt Dömitz hat am 28.01.2019 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des B-Planverfahrens Nr. 19 „Ponyhof Eichengrund“ in der Fassung vom 06.01.2020 und den Entwurf der dazugehörigen Begründung gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 1 BauGB als frühzeitige Bürgerbeteiligung öffentlich auszulegen. Weiterhin sollen die Behörden, die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB frühzeitig beteiligt werden. Die Nachbargemeinden werden von der Planung unterrichtet. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 19/2019 ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst das Gebiet das Gebiet in der Ortslage Dömitz, An der Promenade in der Gemarkung Dömitz, Flur 8, Flurstück 342, 343 und 344. Die Fläche ist ca. 3.274 m<sup>2</sup> groß.

Ziel der Planung ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Ponyhof - Zucht und Pflege kleinwüchsiger Pferde mit Vereinsheim und Stallungen“. Der B-Plan ist erforderlich zur Schaffung des Bau- und Nutzungsrechtes für die vom Verein vorgesehene Nutzung, welche in den jetzt vorhandenen Kleingartenflächen unzulässig wäre. Die Erschließung ist über eine vorhandene nicht ausgebaute Zuwegung gesichert.

Der Vorentwurf des B-Planes Nr. 19 „Ponyhof Eichengrund“ in Dömitz mit Begründung und Umweltbericht Planungsstand 06.01.2020 liegen in der Zeit

**vom 17.02.2020 bis zum 20.03.2020**

im Amt Dömitz-Malliß, FB Bau und Friedhof, Slüterplatz 6, 19303 Dömitz, Raum 3 zur allgemeinen Information für die Öffentlichkeit während der Dienststunden:

Montag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr;  
Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr; 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

#### Öffnungszeiten

Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr; 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

#### Öffnungszeiten

Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und können erläutert werden.

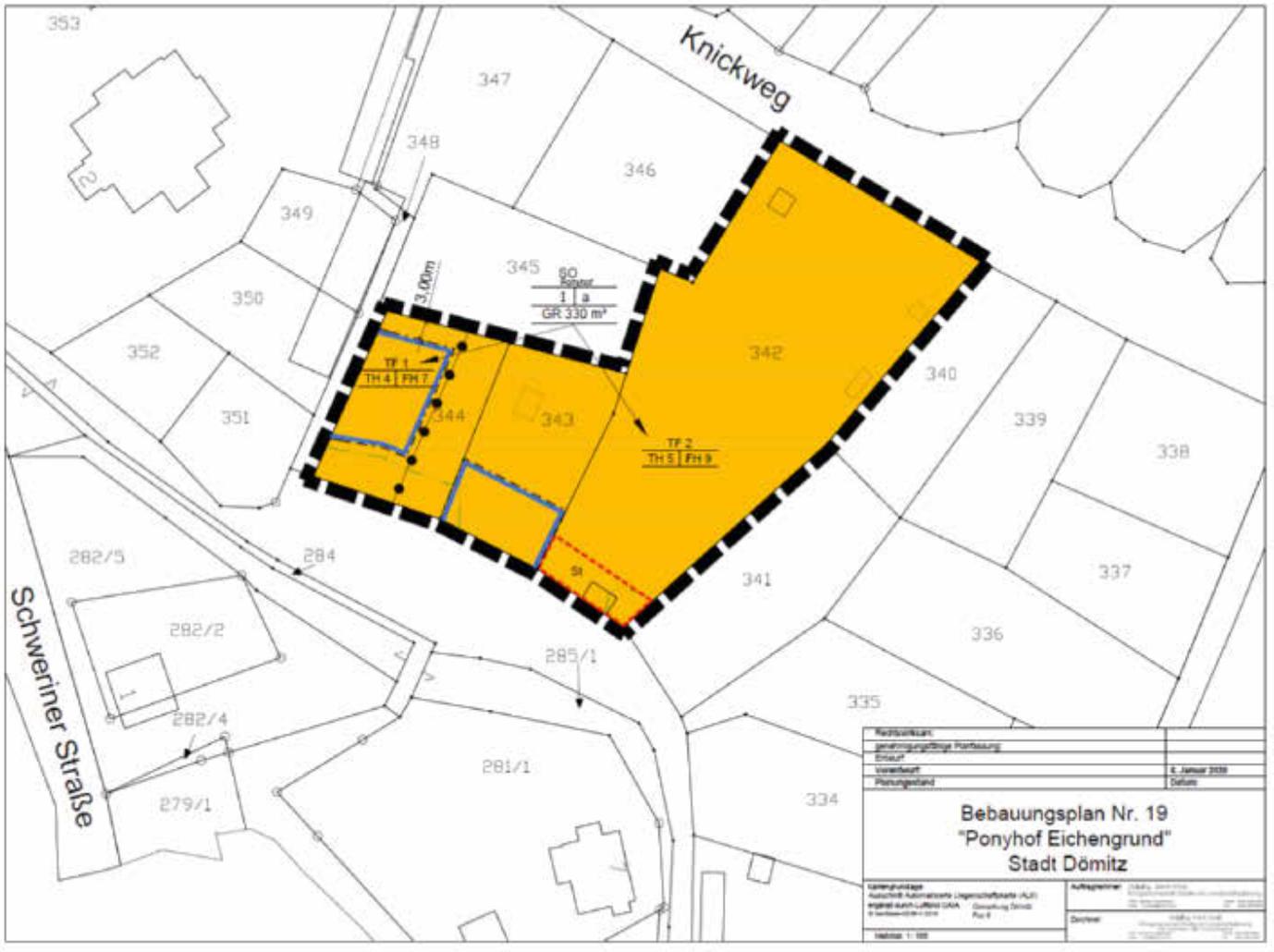
Der Inhalt der Bekanntmachung und der Vorentwurf des B-Planverfahrens Nr. 19 „Ponyhof Eichengrund“ in Dömitz sind auch unter der Internetadresse <http://www.amtdoemitz-malliss.de> veröffentlicht und online einsehbar.

Jedermann kann Stellungnahmen mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über das B-Planverfahren B-Planverfahrens Nr. 19 „Ponyhof Eichengrund“ in Dömitz nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Dömitz deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

Dömitz, den 29. Januar 2020

gez. *Suhr* Siegel  
Bürgermeister



**Teil B – TEXT –**

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 BauNVO)**

1.1 Das sonstige Sondergebiet „Ponyhof“ dient der Kinder- und Jugendarbeit in Verbindung mit dem Halten, der Zucht und der Pflege von Kleinpferden.

1.2 Zulässig sind der Zweckbestimmung denende bauliche Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen, die nach ihrem Störgrad in einem Dorfgebiet nach § 5 BauNVO zulässig sind wie:

- Gebäude mit Verwaltungs-, Aufenthalts- und Sanitärkürmen sowie Gästezimmer und -wohnung
- Pferdestall, Sattelkammer und Kutschenremise
- Heu- und Materiallager
- Reitwiese (Naturplatz)/Langerfläche
- Nachweidefläche
- Mäslage

1.2 Ausnahmsweise zulässig ist das Halten, die Zucht und Pflege von Großpferden als untergeordnete Nutzung.

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21a BauNVO)**

2.1 Gemäß 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 nicht zulässig.

2.2 Als unterer Bezugspunkt zur Bestimmung der maximal zulässigen Trauf- bzw. Firsthöhe baulicher Anlagen wird die Oberfläche der anbaufähigen Verkehrsfläche am gemeinsamen Grenzpunkt der Grundstücke 343 und 344 (in Anbaubereich Grundstück/Strasse) bestimmt. Oberer Bezugspunkt ist die Traufhöhe als Schnittkante zwischen den Außenflächen der aufstehenden Gebäudewand und der Dachhaut bzw. die Firsthöhe als Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt des Daches. Für bauliche Anlagen ohne eigentlichen First gilt die Oberkante als oberer Bezugspunkt.

2.3 Ein Überschreiten der zulässigen Firsthöhe durch technische Aufbauten wie Schornsteine, Antennen- oder Solar-Photovoltaikanlagen ist zulässig.

**3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 22 BauNVO)**

3.1 Innerhalb des sonstigen Sondergebietes, für das die abweichende Bauweise - a - nach § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt ist, darf

- auf der Teilfläche 1 (TF 1) an die seitlichen Grundstücksgrenzen,
- auf der Teilfläche 2 (TF 2) an die seitlichen und vorderen Grundstücksgrenzen

herangebaut werden.

**4. Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15**

4.1 Die Verkehrsflächen und sonstigen Freiflächen sind unbefestigt anzulegen und zu erhalten.

**5. Zuordnungsfestsetzungen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB**

5.1 *Vom genehmigten Cskonkto 7/11/19 12:00 AM - SGH-019 "Naturwald Vier am Elbhof" werden 1.182 KPA von Gesamt 570.267 KPA (m²) dem Bebauungsplan Nr. 19 "Ponyhof Eichengrund" der Stadt Dömitz zugeordnet und über Vertrag abgeteilt. Alternativ: Ausgleichsmaßnahme*

**6. Maßnahmen zum Bodenschutz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB**

6.1 Die Versickerung des anfallenden nicht verunreinigten Oberflächenwassers ist innerhalb des Sondergebietes zu gewährleisten.

6.2 Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen ist die Düngelage mit einem Rand und einem Abfluss mit abflussloser Grube oder alternativ mit einer Überdachung mit Überstand zu versehen.

**Hinweise**

**Artenschutz**

- 1 Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiepararenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig. Die Lampen sind möglichst niedrig zu installieren. Wände dürfen nicht angestrahlt werden.
- 2 Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Rodung von Gehölzbeständen nur im Zeitraum von 1. Oktober bis zum 29. Februar stattd.
- 3 Solange das Vorkommen von Reptilien nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, ist als Vermeidungsmaßnahme eine Baustellenregelung (Beginn der Baufeldherrschung ab 15. August bis Anfang Oktober) und ein Absuchen und Kontrollieren des Plangebietes vor Baubeginn auf Reptilien vorzuziehen. Gefährdete Tiere sind in angrenzenden Bereichen in Nähe des Geländebereiches auszuweisen.
- 4 Als vorbeugende Maßnahme für Brutvogelarten ist der Beginn der Baufeldherrschung außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel in der Zeit ab Mitte August vorzunehmen bzw. es sind ab 28. Februar Vermeidungsmaßnahmen vorzuziehen.

**Baumschutz**

5 Bäume dürfen auch im Traufbereich nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumarbeiten zu beachten. Bei Baumarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

**PLANZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN**

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

**SO** Sonstiges Sondergebiet, Ponyhof (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR 330 m² Grundfläche mit Flächenangabe

I Zahl der Vollgeschosse als Höhenmaß

TH 5 m Traufhöhe als Höhenmaß

FH 9 m Firsthöhe als Höhenmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise

Baugrenze

Sonstige Planzeichen

Grenze des üblichen Gefallungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 23 BauGB)

St Stellplätze

Darstellung ohne Normcharakter

vorhandene Gebäude

vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücknummer

Traufkante Bäume

Bemalung

**NUTZUNGSSCHABLONEN**

